

► Erbscheinverfahren

Kostengrundentscheidung erfasst nur Gerichtskosten und nicht außergerichtliche Kosten

| Die Entscheidung des Nachlassgerichts, dass der von den Beteiligten gestellte Erbscheinsantrag „kostenpflichtig“ zurückgewiesen wird, trifft eine Kostengrundentscheidung lediglich hinsichtlich der Gerichtskosten. Sie ordnet nicht zugleich eine Pflicht an, notwendige Aufwendungen der übrigen Beteiligten zu erstatten. Dies hat zur Folge, dass die Entscheidung keine Basis für einen Antrag auf Festsetzung der außergerichtlichen Kosten darstellt (OLG Düsseldorf 13.1.21, 3 Wx 205/20, Abruf-Nr. 221625). |

Entscheidet das Gericht über die Kosten, muss es nach § 82 FamFG hierüber auch in der Endentscheidung urteilen. Eine allgemeine Verpflichtung, über die Kosten zu entscheiden, besteht in der freiwilligen Gerichtsbarkeit anders als im Zivilprozess (§ 308 Abs. 2 ZPO) jedoch nicht. Eine Besonderheit des Verfahrens besteht darin, dass die Beteiligten nicht in allen Fällen in einem entgegengesetzten Sinn beteiligt sind. Deshalb ist eine wechselseitige Kostenlast auch nicht immer angezeigt.

Etwas anderes gilt nur, wenn

- eine Kostenentscheidung ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. in Familiensachen, § 81 Abs. 1 S. 3 FamFG),
- es dem Gericht angemessen erscheint,
- eine Kostenentscheidung von einem Beteiligten beantragt wird (vgl. Keidel/Weber, FamFG, 20. Aufl., 2020, § 81 Rn. 4).

Erbscheinsantrag

Wer muss beim Erlass eines quotenlosen Erbscheins zustimmen?

| Die Frage, wer bei der Beantragung eines quotenlosen Erbscheins zustimmen muss, ist in der Rechtsprechung nach wie vor umstritten. Zwei der bislang bekanntesten obergerichtlichen Entscheidungen hierzu liegen diametral auseinander. |

Während das OLG München in seinem Beschluss vom 10.7.19 (31 Wx 242/19) fordert, dass alle in Betracht kommenden Erben auf die Aufnahme der Erbquoten im Erbschein verzichten müssen, lässt es das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss ausreichen, dass nur die Antragsteller auf die Angaben der Quoten verzichten (OLG Düsseldorf 17.12.19, 25 Wx 55/19).

Jüngst hatte nun auch das OLG Bremen (28.10.20, 5 W 15/20, Abruf-Nr. 221354) einen entsprechenden Fall zu entscheiden. Hier hatte ein Beteiligter den Erlass eines Erbscheins ohne Erbteilsquoten beantragt, weil diese erst nach Aufklärung der Wertverhältnisse des Nachlasses sicher festgestellt werden könnten. Die hierzu angehörte andere Beteiligte hatte dem jedoch widersprochen, weil die Auslegung des Testaments ergebe, dass sie Alleinerbin geworden sei. Das Nachlassgericht hatte aufgrund des Widerspruchs verfügt, ein gemeinschaftlicher quotenloser Erbschein komme nicht in Betracht. Das OLG Bremen sah dies genauso und ist damit der Auffassung des OLG München gefolgt.



IHR PLUS IM NETZ

ee.iww.de

Abruf-Nr. 221625

In der Regel gibt es keine wechselseitige Kostenlast

Diese Ausnahmen gibt es

Unterschiedliche Auffassungen in der Rechtsprechung



IHR PLUS IM NETZ

ee.iww.de

Abruf-Nr. 221354